

Bereich: Hauptamt

Aktenzeichen: 47 20 03

Datum: 12.08.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bildung und Kultur	27.08.2024				
Kreisausschuss	11.09.2024				
Kreistag	25.09.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Zweckvereinbarung mit der Stadt Genthin in Archivangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung mit der Stadt Genthin in Archivangelegenheiten

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Seit zehn Jahren werden Teilbestände des Zwischenarchivs der Stadt Genthin im Rahmen eines Depositatvertrags im Kreisarchiv des Landkreises Jerichower Land aufbewahrt. Die Stellfläche von anfänglich 50 laufenden Metern wurde nach und nach auf 200 laufende Meter erweitert.

Das historische Archiv der Stadt Genthin liegt hingegen in den Kellerräumlichkeiten der Stadt- und Kreisbibliothek, die den notwendigen konservatorischen Standards nicht entsprechen. Diverses amtliches Schriftgut wartet noch auf eine ordnungsgemäße Archivierung. Bis dahin ist es dem Zugriff der Verwaltung, aber auch Heimatforschern und interessierten Bürgern weitgehend entzogen.

Aktuell ist eine befristet angestellte Mitarbeiterin des Landkreises, deren Vergütung von der Stadt Genthin erstattet wird, mit der Kassation, Ordnung und Verzeichnung von archivpflichtigen Unterlagen beschäftigt. Um eine umfassende und dauerhafte Lösung der Problematik herbeizuführen, ist es sinnvoll, das gesamte amtliche Archiv der Stadt Genthin – also sowohl Zwischen- als auch Endarchiv – mit dem Jahreswechsel 2024/2025 in das Kreisarchiv nach Burg zu überführen. Sämtliche Archivaufgaben der Stadt Genthin würden dann durch das Kreisarchiv erfüllt werden.

Die von der Stadt Genthin zu leistenden Zahlungen sind die Grundlage für die Entfristung der bislang befristet angestellten Archivarin.

Für die nichtamtlichen Bestände der Stadt Genthin, welche verschiedene Sammlungen und Nachlässe von Lokal- und Heimatforschern umfassen, ist eine ortsnahe Lagerung und Benutzung im Technologie- und Gründerzentrum vorgesehen.

Da es sich bei diesem Vorhaben um die Übertragung einer Pflichtaufgabe von der Stadt Genthin an den Landkreis handelt, ist der Abschluss einer delegierenden Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) angezeigt

Anlagen:

- Zweckvereinbarung mit der Stadt Genthin in Archivangelegenheiten

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

